

Wien, 23. März 2018

**VERORDNUNG DES REKTORATES ÜBER
DIE FESTLEGUNG VON ZULASSUNGSKRITERIEN FÜR DAS ERWEITERUNGSSTUDIUM
PRIMARSTUFE – FACHBEREICH PRIMARSTUFENPÄDAGOGIK**

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Wien legt gemäß § 50 Abs. 6 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. in Verbindung mit § 38d Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. folgende Zulassungskriterien fest:

1. Für die Zulassung zum Erweiterungsstudium ist ein abgeschlossenes Bachelorstudium für das Lehramt an Sonderschulen einer Pädagogischen Hochschule, im Umfang von 180 ECTS-Anrechnungspunkten, oder ein sechssemestriges Lehramtsstudium der Sonderschule in Verbindung mit einem akademischen Grad „Bachelor of Education“ aufgrund hochschulischer Nachqualifizierung, Voraussetzung.
2. Die Zulassung zum gegenständlichen Erweiterungsstudium erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Plätze.
3. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt gemäß dem Anmeldezeitpunkt zum Studium innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist im Rahmen des elektronischen Anmeldeverfahrens.

**VERORDNUNG DES REKTORATES ÜBER
DIE FESTLEGUNG VON ZULASSUNGSKRITERIEN FÜR DAS ERWEITERUNGSSTUDIUM
PRIMARSTUFE – SCHWERPUNKT INKLUSION/SONDERPÄDAGOGIK**

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Wien legt gemäß § 50 Abs. 6 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. in Verbindung mit § 38d Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. folgende Zulassungskriterien fest:

1. Für die Zulassung zum Erweiterungsstudium ist ein abgeschlossenes Bachelorstudium für das Lehramt an Volksschulen an einer Pädagogischen Hochschule im Umfang von 180 ECTS-Anrechnungspunkten, oder ein sechssemestriges Lehramtsstudium der Volksschule in Verbindung mit einem akademischen Grad „Bachelor of Education“ aufgrund hochschulischer Nachqualifizierung, Voraussetzung.
2. Die Zulassung zum gegenständlichen Erweiterungsstudium erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Plätze.
3. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt gemäß dem Anmeldezeitpunkt zum Studium innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist im Rahmen des elektronischen Anmeldeverfahrens.

**VERORDNUNG DES REKTORATES ÜBER
DIE FESTLEGUNG VON ZULASSUNGSKRITERIEN FÜR DAS ERWEITERUNGSSTUDIUM
PRIMARSTUFE – SCHWERPUNKT KREATIVITÄT**

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Wien legt gemäß § 50 Abs. 6 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. in Verbindung mit § 38d Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. folgende Zulassungskriterien fest:

1. Für die Zulassung zum Erweiterungsstudium ist ein abgeschlossenes Bachelorstudium für das Lehramt an Volksschulen oder Sonderschulen einer Pädagogischen Hochschule, jeweils im Umfang von 180 ECTS-Anrechnungspunkten, oder ein sechssemestriges Lehramtsstudium der Volksschule bzw. der Sonderschule in Verbindung mit einem

akademischen Grad „Bachelor of Education“ aufgrund hochschulischer Nachqualifizierung, Voraussetzung.

2. Die Zulassung zum gegenständlichen Erweiterungsstudium erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Plätze.
3. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt gemäß dem Anmeldezeitpunkt zum Studium innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist im Rahmen des elektronischen Anmeldeverfahrens.

VERORDNUNG DES REKTORATES ÜBER DIE FESTLEGUNG VON ZULASSUNGSKRITERIEN FÜR DAS ERWEITERUNGSSTUDIUM PRIMARSTUFE – SCHWERPUNKT SCIENCE AND HEALTH

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Wien legt gemäß § 50 Abs. 6 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. in Verbindung mit § 38d Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. folgende Zulassungskriterien fest:

1. Für die Zulassung zum Erweiterungsstudium ist ein abgeschlossenes Bachelorstudium für das Lehramt an Volksschulen oder Sonderschulen einer Pädagogischen Hochschule, jeweils im Umfang von 180 ECTS-Anrechnungspunkten, oder ein sechssemestriges Lehramtsstudium der Volksschule bzw. der Sonderschule in Verbindung mit einem akademischen Grad „Bachelor of Education“ aufgrund hochschulischer Nachqualifizierung, Voraussetzung
2. Die Zulassung zum gegenständlichen Erweiterungsstudium erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Plätze.
3. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt gemäß dem Anmeldezeitpunkt zum Studium innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist im Rahmen des elektronischen Anmeldeverfahrens.

VERORDNUNG DES REKTORATES ÜBER DIE FESTLEGUNG VON ZULASSUNGSKRITERIEN FÜR DAS ERWEITERUNGSSTUDIUM PRIMARSTUFE – SCHWERPUNKT SPRACHLICHE BILDUNG

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Wien legt gemäß § 50 Abs. 6 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. in Verbindung mit § 38d Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. folgende Zulassungskriterien fest:

1. Für die Zulassung zum Erweiterungsstudium ist ein abgeschlossenes Bachelorstudium für das Lehramt an Volksschulen oder Sonderschulen einer Pädagogischen Hochschule, jeweils im Umfang von 180 ECTS-Anrechnungspunkten, oder ein sechssemestriges Lehramtsstudium der Volksschule bzw. der Sonderschule in Verbindung mit einem akademischen Grad „Bachelor of Education“ aufgrund hochschulischer Nachqualifizierung, Voraussetzung.
2. Die Zulassung zum gegenständlichen Erweiterungsstudium erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Plätze.
3. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt gemäß dem Anmeldezeitpunkt zum Studium innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist im Rahmen des elektronischen Anmeldeverfahrens.

Mag.^a Ruth Petz
Rektorin